

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Stiftung Latin Link Switzerland
Frau Stefanie Dürst
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

T direkt 041 728 36 65
brigitta.bossert@fd.zg.ch
Zug, 2. Juli 2008

Abzugsfähigkeit von Spenden an die Stiftung Latin Link Switzerland, Winterthur

Sehr geehrte Frau Dürst

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2008 und möchten dieses wie folgt beantworten:

Die oben erwähnte Institution ist gemäss Verfügung vom 27. März 2003 des Kantonalen Steueramtes Zürich wegen Verfolgung von Kultuszwecken weiterhin steuerbefreit worden. Zuwendungen an Institutionen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit worden sind, können nicht in Abzug gebracht werden.

Das Kantonale Steueramt Zürich hat jedoch in seiner Verfügung festgehalten, dass die Stiftung Latin Link Switzerland betreffend die *Entwicklungshilfeszwecke in Lateinamerika* wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit wird.

Das Kantonale Steueramt hat weiter festgehalten, dass die Stiftung für den gemeinnützigen Teilzweck eine Spartenrechnung zu führen und diese Tätigkeit klar von derjenigen, welcher im Rahmen des Kultuszweckes nachgegangen wird, abzugrenzen hat. Überdies hat sie mittels geeigneten Vorkehren sicherzustellen, dass keine Spenden seitens der Steuerpflichtigen unrechtmässigerweise in Abzug gebracht werden. Der Zuwendende hat den Zweck seiner Spende klar zu bezeichnen. Sofern dieser explizit mit *Entwicklungshilfe in Lateinamerika* bezeichnet wird, kann die Spende im Rahmen der geltenden Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Übrige Zuwendungen an die Stiftung sind nicht abzugsfähig.

Im Kanton Zug gilt die gesetzliche Regelung, dass freiwillige Zuwendungen an Institutionen, die wegen Verfolgung von ausschliesslich öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit worden sind, im Rahmen des Gesetzes zum Abzug zugelassen werden. Nicht abzugsberechtigt sind hingegen Zuwendungen an Institutionen, die Kultuszwecke verfolgen.

Verfolgt eine juristische Person teilweise gemeinnützige und teilweise kirchliche Zwecke, können Zuwendungen an sie nur dann abgezogen werden, wenn die Verwendung der Spenden für die steuerlich privilegierte Zwecksetzung (Gemeinnützigkeit) auf die Dauer und für die Steuerbehörden nachvollziehbar sichergestellt ist.

Die juristische Person hat für die einzelnen Zwecke getrennte Rechtsträger zu schaffen oder zumindest klar getrennte Rechnungen mit eigenem Einzahlungskonto zu führen. Der Spender, der den Abzug seiner Zuwendungen geltend machen will, hat zu beweisen, dass die Zuwendung unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurde.

Nachdem die Steuerbehörde des Sitzkantons Zürich die oben erwähnte Regelung betreffend Abzugsfähigkeit von Spenden an Ihre Institution erlassen hat, können unter diesen Voraussetzungen - wenn vom Spender der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwendungen ausdrücklich zugunsten des gemeinnützigen Teils "*Entwicklungshilfe in Lateinamerika*" geleistet wurden - die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten natürlicher Personen im Kanton Zug im Rahmen von § 31 Bst. b der seit dem 1.1.2007 in Kraft stehenden Änderung des Steuergesetzes (StG) abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent (bis 31.12.2006 Geldleistungen bis 10 Prozent) des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 33a DBG abzugsfähig.

§ 60 Bst. c StG statuiert, dass bei juristischen Personen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent (bis 31.12.2006 Geldleistungen bis 10 Prozent) des Reingewinns an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen gehören.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG abzugsfähig.

Im Weiteren sind gemäss § 175 Abs. 2 StG Legate und Spenden an die oben erwähnte Institution von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Organisation in die interne Liste des Kantons Zug mit den steuerbefreiten Institutionen betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen (für den ausschliesslich gemeinnützigen Teil "*Entwicklungshilfe in Lateinamerika*") aufgenommen haben.

Seite 3/3

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüße
Steuerverwaltung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Bossert', with a stylized flourish at the end.

Brigitta Bossert
Juristische Mitarbeiterin